

13.02.2015
GZ: GW 1-GW 2001-2008/0003 (Bitte stets angeben)

Kontakt:
Referat GW 1
Fon 3013
Fax 1550

Rundschreiben 2/2015 (GW)

An alle

Kreditinstitute,

Finanzdienstleistungsinstitute,

Zahlungsinstitute,

E-Geld-Institute,

Agenten i.S.d. § 1 Abs. 7 ZAG,

E-Geld-Agenten i.S.d. § 1a Abs. 6 ZAG,

Unternehmen und Personen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2c GwG,

**Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften
und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften,
ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die
Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und
die der Aufsicht der BaFin gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3
KAGB unterliegen,**

**Versicherungsunternehmen,
die Lebensversicherungsverträge bzw.**

**Unfallversicherungsverträge mit Prämienrückgewähr
anbieten sowie**

**Finanzholding-Gesellschaften und
gemischte Finanzholding-Gesellschaften**

in der Bundesrepublik Deutschland

**Erklärung von MONEYVAL („MONEYVAL Public Statement“) vom
12.12.2014 zu Bosnien und Herzegowina**

MONEYVAL, das ständige Komitee des Europarats zur Überprüfung der Einhaltung der internationalen Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, hat in seiner Plenarsitzung am 12.12.2014 eine aktualisierte Erklärung („public statement“) zu Bosnien und Herzegowina veröffentlicht

(<http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/moneyval/Publications/2nd%20Public%20Statement%20REV.pdf>).

In dieser Erklärung weist MONEYVAL darauf hin, dass Bosnien und Herzegowina nach wie vor über ein mangelhaftes Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügt.

MONEYVAL ruft alle Staaten dazu auf, ihre Finanzinstitute zur besonderen Aufmerksamkeit anzuhalten, indem sie erhöhte Kundensorgfaltspflichten gegenüber Personen und Finanzinstituten aus bzw. in Bosnien und Herzegowina anwenden, um den Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund sind bei Geschäftsbeziehungen mit bzw. Finanztransaktionen für oder von natürlichen oder juristischen Personen oder Gesellschaften, insbesondere Finanzinstituten, aus bzw. mit Sitz in

Seite 3 | 3

Bosnien und Herzegowina ab sofort verstärkte Anforderungen an die
Kundensorgfaltspflichten zu stellen.

Im Auftrag
gez. Lang